
AhD Newsletter Nr.: 01/2004

Die Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst (AhD) ist ein Zusammenschluss der nachgenannten Verbände:

Deutscher Philologenverband e.V., Deutscher Hochschulverband, Bundesverband der Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes in Deutschland e.V., Verein Deutscher Bibliothekare e.V., Bundesverband der beamteten Tierärzte, Führungskräfteverband Telekom und Post, Bundesverband der Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V., Vereinigung der höheren Führungskräfte der Deutschen Bahnen, Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst e.V., Bundesverband der Apotheker im öffentlichen Dienst, Verband Deutscher Meteorologen

Weitere Kürzung der Versorgung für die Beamten des höheren Dienstes?

Die Bundesregierung bereitet z. Zt. eine Gesetzesinitiative vor, der zufolge künftig die außerhalb eines Beamtenverhältnisses zurückgelegten Studienzeiten nicht mehr bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu berücksichtigen sind. Dadurch würde faktisch fast ausschließlich den Beamten des höheren Dienstes die Versorgung im Ruhestand über die bisherige Kürzung der Versorgung von 75 % auf 71,75 % um weitere rd. 5 % gekürzt (siehe hierzu auch den AhD-Newsletter 02/2003).

Die AhD hat den Bundesminister des Innern nachdrücklich gebeten, die Realisierung der Absicht der Bundesregierung zu verhindern. Die AhD empfindet diese Absicht nicht nur als diskriminierend, weil davon fast nur der höhere Dienst betroffen sein wird; die AhD hält sie auch für sachlich verfehlt. Denn es ist ein Trugschluß zu glauben, daß Beamte des höheren Dienstes in Zukunft noch mit 40 Dienstjahren eine „Vollversorgung“ von 71,75 % erreichen können – wie von Bundesinnenminister Schily ursprünglich ausgeführt. Selbst bei kürzest möglichem Schul- und Hochschulbesuch treten Beamte des höheren Dienstes in der Regel nicht mit 25 Lebensjahren in den höheren Dienst ein, noch weniger kann unterstellt werden, daß sie erst mit dem 65. Lebensjahr aus dem Staatsdienst ausscheiden. Gegenteilige Annahmen sind statistisch nicht zu begründen.

Im übrigen würde der öffentliche Dienst im Wettbewerb um die „besten Köpfe“ entscheidend behindert (der Text des Schreibens an den BMI kann unter der unten genannten E-mail-Adresse oder im Internet abgerufen werden).

Beihilfe für die Bundesbeamten gekürzt. Folgen die Länder?

Vom 1. Januar 2004 an gelten bei den Beihilfen für Beamte des Bundes in Krankheitsfällen im wesentlichen die gleichen Leistungsänderungen wie für Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung. Damit sind die Änderungen des sog. „Gesundheitsmodernisierungsgesetzes“ auf die Beihilfe der Beamten übertragen worden.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- **Zuzahlungen** einschl. Härtefallregelungen z. B. bei Arzneimitteln, Heilmitteln, Hilfsmitteln, Fahrtkosten, im Krankenhaus, bei Kuren
- **Leistungsausschlüsse** in den Bereichen Arzneimittel und Hilfsmittel (z.B. Brillen)
- Ab 2005 **Veränderungen** beim Zahnersatz
- **Streichung** der Beihilfe im Todesfall (dem Gegenstück zum Sterbegeld in der GKV)
- **Einschränkungen** bei Fahrtkosten, Sterilisation und künstlicher Befruchtung.

Das Einsparvolumen durch die Änderungen beträgt für den Bundeshaushalt 2004 ca. 60 Mio. Euro.

Außerdem: Den Beihilfeberechtigten des Bundes wird künftig – rückwirkend ab 1.1.2004 – bei Inanspruchnahme eines Arztes, Zahnarztes oder Psychotherapeuten anstatt des ursprünglich vorgesehenen Pauschalbetrages von 20 Euro pro Jahr – wie in der gesetzlichen Krankenversicherung – quartalsmäßig die Beihilfe um jeweils 10 Euro für die erste Inanspruchnahme einer ambulanten, zahnärztlichen oder psychotherapeutischen Leistung gekürzt.

Es ist abzusehen, daß die Bundesländer dem „Beispiel“ des Bundes sehr bald folgen werden.

Versorgungsfond für Beamte

Bundesinnenminister Schily will für den Bereich des Bundes die Errichtung eines Versorgungsfonds zur langfristigen Finanzierung der Beamtenversorgung vorschlagen. Ein Referentenentwurf hierzu befindet sich in der Vorbereitung. Dadurch sollen künftige Versorgungslasten erstmals vollständig vorfinanziert werden.

Vor diesem Hintergrund sollen für jede neu eingestellte Beamtin und für jeden neu eingestellten Beamten während der aktiven Zeit versicherungsmathematisch kalkulierte Rückstellungen zur vollständigen Deckung der späteren Versorgungskosten gebildet werden. Die Personalkosten sollen damit jeweils von der Generation getragen werden, die auch die Leistungen der Beamten in Anspruch genommen hat. In der gesetzlichen Rentenversicherung wird dagegen am Umlageprinzip festgehalten.

Der bisherige Vorteil für die öffentlichen Haushalte, daß Beamte während ihrer aktiven Zeit „billiger“ sind als vergleichbare Angestellte oder Arbeiter, wird dadurch beseitigt.

Föderalismusdebatte – Zwischenbericht

In der zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung vom Deutschen Bundestag und dem Bundesrat gebildeten Bundesstaatskommission werden auch die **Rahmengesetzgebungskompetenzen** des Bundes über die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst der Länder und Gemeinden stehenden Personen (Art. 75 Abs. 1 Nr. 1 GG) und die **konkurrierende Gesetzgebung** für die Besoldung und Versorgung der Beamten der Länder und Gemeinden (Art. 74 a GG) sowie die **hergebrachten Grundsätze** des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG) erörtert.

In einer Anhörung am 12.12.2003 haben sich die acht von der Bundesstaatskommission als Sachverständige eingeladenen Professoren **nicht** oder **unterschiedlich** zur o. g. Dienstrechts-

problematik geäußert (Prof. Dr. Arthur Benz, Hagen; Prof. Dr. Peter M. Huber, München; Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof, Tübingen; Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Meyer, Berlin; Prof. Dr. Fritz W. Scharpf, Max-Planck-Institut; Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jorzig, Kiel; Prof. Dr. Rupert Scholz, München; Prof. Dr. Joachim Wieland, Frankfurt a. M.).

Ohne Rücksicht auf die im einzelnen unterschiedlichen Ausführungen läßt sich als Mehrheitsmeinung zusammenfassend feststellen:

- **Rahmengesetzgebung**

Die Rahmengesetzgebung hat sich – weil zu detailliert und die Länder bevormundend – nicht bewährt; sie sollte beseitigt oder durch eine „Grundsatzgesetzgebung“ ersetzt werden.

- **Konkurrierende Gesetzgebung**

Der Spannungsbogen der vorgetragenen Auffassungen läßt sich wie folgt charakterisieren:

- Wenn die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes für Besoldung und Versorgung aufgehoben wird, müßte diese Materie in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes überführt werden;
- am Typus der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz sollte grundsätzlich festgehalten werden (Prof. Dr. Peter M. Huber, München);
- das öffentliche Dienstrecht einschließlich der Besoldung sollte wieder in die Organisationshoheit der Länder zurückgegeben werden (Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof, Tübingen);
- „nachgerade unverständlich ist, daß die Länder ihr Gesetzgebungsrecht über die Besoldung und Versorgung des eigenen Personals in die konkurrierende Gesetzgebungsmacht des Bundes gegeben haben (Art. 74 a GG)“ (Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Meyer, Berlin);
- Besoldung und Versorgung im öffentlichen Dienst (Art. 74 a GG) könnten in eine Rahmengesetzgebung verlagert werden.

- **Hergebrachte Grundsätze**

Art. 33 Abs. 5 sollte als Garant einer „Bundeseinheitlichkeit“ des Beamtenrecht erhalten bleiben.

Auf der Tagung des Deutschen Beamtenbundes in Bad Kissingen vertrat Prof. Dr. Benda (vormals Bundesminister des Innern und Präsident des Bundesverfassungsgerichts) die Auffassung, daß eine Länderkompetenz für die Besoldung und Versorgung ihrer Beamten nicht die bundesstaatliche Ordnung gefährdet und daß Art. 33 (5) als Klammer zwischen den Beamtengesetzen in Bund und Ländern ausreicht und nicht nur nicht verändert werden sollte, sondern dafür eine Mehrheit im parlamentarischen Raum nicht bestünde.

Rechtsprechung

- **Treuepflicht**

Erhält ein Beamter ein offensichtlich zu hohes Gehalt – im vorliegenden Fall hatte ein Beamter nach seiner Scheidung mehr als sieben Jahre lang den Verheiratetenzuschlag in Höhe von zusammen 8.400 Euro erhalten –, so hat er dies auch noch nach Jahren zurückzuzahlen (Verwaltungsgericht Mainz, Az. 6 K 311/03.MZ). Zwar berief sich der Kläger darauf, daß er das

Geld ausgegeben und er seinen Dienstherrn von der Scheidung unterrichtet habe, aber das Gericht hielt die Treuepflicht des Beamten für entscheidend, so daß er auf das offensichtlich zu hohe Gehalt hätte hinweisen müssen.

- **Alb-traumhafte Verhältnisse**

Ein Beamter hat Anspruch auf Zuweisung eines „amtsangemessenen Arbeitsbereiches“. In einem dem Verwaltungsgericht Frankfurt vorliegenden Fall wurde ein Beamter mit einer unterwertigen Tätigkeit (als Telefonvermittler) beschäftigt. Nach Auffassung des Gerichts muß er sich zwar u. a. zur Vermittlung und Fortbildung bereithalten und hat z. B. bei vollen Bezügen an einem Bewerbertraining „Orientierungs-Workshop“ und an einem Computerkurs teilgenommen, er kann aber nicht an einen beliebigen Arbeitsplatz – im großen und ganzen ohne Beschäftigung – versetzt werden. Eine solche Versetzung des Beamten an einen Arbeitsplatz, an dem nichts zu tun sei, müßte als „Zwangsbeurlaubung“ angesehen werden und stimme daher mit dem Anspruch auf inhaltliche Beschäftigung nicht überein (Verwaltungsgericht Frankfurt – Az.: 9 G 4485/03).

Das Letzte – aufgelesen

„Die Steuereinnahmen sinken, die Arbeitslosigkeit steigt immer mehr, voll Verzweiflung und Haß spürt jeder, wie die Staatshilfen parallel zum Verfall der Wirtschaft abnehmen. Bald reichen die Staatsmittel nicht mehr für die Rentenzahlungen, die Unsicherheit greift um sich und das A-b-c ist zu Ende buchstabiert, wenn die Drucker des Inflationsgeldes streiken, wie im Jahre 1923.“

Arnold Gehlen, 1967, zitiert nach Frankfurter Allgemeine Zeitung – FAZ – 21. Januar 2004, Nr. 24, Seite 35.